

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 11 (1938)

Heft: 1

Artikel: Die neue I.V. 1938

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sam über eine andere Einstellung hinweg rücken, ist vieles schon verloren und zu manchem ist es zu spät.

Die Bearbeitung aller Fragen der Abfallverwertung dürfte schon heute und nicht erst im Kriegsfall im Benehmen mit der Sektion für Kriegswirtschaft für einen hiezu besonders geeigneten und sachkundigen Offizier, der dem von Hptm. Dr. Sam. Streiff (Wehrwirtschaftliche Gesichtspunkte bei der operativen Heerführung) vorgeschlagenen Wehrwirtschaftsstab zuzuteilen wäre, eine grosse und dankbare Aufgabe sein.

Die neue I. V. 1938.

Die Einführung der neuen Truppenordnung bedingt weitgehende Aenderungen an unsern Wehreinrichtungen. Sie bleibt auch nicht ohne Einfluss auf das Rechnungs- und Verpflegungswesen in unserer Armee. Es war deshalb zu erwarten, dass die I. V. 1934, die im Jahre 1936 durch zwei Nachträge abgeändert und ergänzt wurde, einem neuen Instruktions-Reglement Platz machen musste.

Die neue I. V. 1938 unterscheidet sich rein äusserlich nicht stark von ihrer Vorgängerin, es sei denn durch den etwas solideren Einband. Sie sieht mit dem Leinwandrücken stattlicher aus, trotzdem sie nur ein Dutzend Seiten mehr umfasst, als die bisherige I. V. — Der gesamte Stoff der I. V. ist jetzt in drei grossen Abteilungen: Rechnungswesen, Verpflegungswesen und Verschiedenes untergebracht. Die bekannten 12 besonderen „Anhänge“ sind geblieben. Auch das viel benutzte Sachregister, das vor vier Jahren eine beträchtliche Erweiterung erfahren hat, blieb nahezu unverändert.

Schwarze Striche am Rand kennzeichnen wiederum die Aenderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften. Darnach wären weit mehr als die Hälfte aller Bestimmungen abgeändert worden. Diese Feststellung mag dem einen oder andern Rechnungsführer einen gelinden Schrecken einjagen. So schlimm ist aber die Sache nicht, wie sie auf den ersten Blick aussieht. Zu einem grossen Teil handelt es sich nur um geringfügige stilistische Aenderungen oder um erläuternde Zusätze. Es bleiben aber trotzdem noch eine Reihe tiefgreifende Aenderungen, die wir uns merken müssen, vor allem beim Verpflegungswesen.

Bei der ersten Durchsicht fällt uns weiter auf, dass bei allen in Geldbeträgen angegebenen Kompetenzen Platz frei gelassen ist zum Eintrag allfälliger späterer Aenderungen. Eine praktische Massnahme, wenn man bedenkt, wie viele verschiedenartige Kompetenzen beispielsweise durch den Nachtrag II vom 1. Februar 1936 herabgesetzt worden sind. Solche Erhöhungen oder Reduktionen lassen sich nun leicht im Text selbst eintragen.

Blättern wir nun die I. V. 1938 rasch durch, um uns einen Ueberblick über die wesentlichsten sachlichen Aenderungen zu verschaffen, soweit sie in der Hauptsache unsere Wiederholungskurse betreffen. Eine solche Uebersicht vermag uns aber noch nicht die notwendige Sicherheit zu geben, deren wir als Rechnungsführer bedürfen. Diese erreichen wir nur durch ein individuelles, inten-

sives Studium der einschlägigen Bestimmungen. Der Fourierverband erleichtert uns dieses Studium ebenfalls durch die in allen Sektionen stattfindenden Komptabilitätskurse, deren Besuch den Fourieren, die noch Dienst zu leisten haben, nicht genug empfohlen werden kann.

Beginnen wir mit dem

Rechnungswesen.

Die Unterschriftsberechtigung, die gleich zu Anfang geordnet wird (Ziff. 2), hat sich nicht geändert. Wiederum ist in Stäben, denen ein Fourier und ein Quartiermeister zugeteilt sind, der Quartiermeister als Rechnungsführer bezeichnet (Ziff. 3). Verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung bleibt der Kommandant. Der Rechnungsführer ist ihm gegenüber nicht mehr nur voll verantwortlich, sondern er haftet sogar direkt für seine Tätigkeit. — Vom Rechnungsführer, der mit dem O. K. K. abrechnet, wird die Zustellung des administrativen Befehles in drei Exemplaren verlangt (Ziff. 20).

Die Abrechnung erfolgt weiterhin in einer Allgemeinen Kasse und einer Haushaltungskasse. Daneben haben die Quartiermeister und Kommissariatsoffiziere der Truppenkörper und Heeresseinheiten einen besonderen Konto-Korrent über die erhaltene und an die unterstellten Stäbe und Einheiten gelieferten Vorschüsse, sowie über die anderweitigen Einnahmen und Ausgaben zu führen. Dem übergeordneten Rechnungsführer ist jede Soldperiode auf besonderem Formular in Form einer Uebersicht Meldung zu erstatten (Ziff. 4). — Für die Haushaltungskasse ist ein vom bisherigen Taschenbuch für Rechnungsführer getrenntes Kassabuch geschaffen worden. Der Anhang 10 gibt einige Richtlinien über die Führung dieses Haushaltungskassabuches: Die Kasse ist fortlaufend zu führen. Der Abschluss ist jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres vorzunehmen. Gleichzeitig hat der Rechnungsführer einen Vermögensausweis zu erstellen. Wir werden in einem besonderen Artikel auf das abgeänderte Taschenbuch und dieses besondere, für mehrere Jahre berechnete Haushaltungskassabuch zurückkommen. Manchen Rechnungsführer, der bisher gewohnt war, fein säuberlich die beiden Kassen auseinander zu halten, wird der Schluss von Ziff. 4 verwundern: „Die Gelder der Truppenkomptabilität und des Haushaltungskassabuches sind in gemeinsamer Kasse zu verwahren“. — Depositengelder sind auf einer Bank zinstragend anzulegen (Ziff. 18). Die Zinsen gehören der Haushaltungskasse.

Hilfsbelege dürfen weiterhin mit Bleistift erstellt und unterzeichnet werden (Ziff. 9). Der Gutschein muss mit Bleistift erstellt werden, wobei die Durchschrift dem Lieferanten abzugeben ist. — Vorschussbegehren sollen auch künftig die Unterschrift der Kommandanten tragen. Ausnahmsweise dürfen in dringenden Fällen Vorschussbegehren mit nachheriger schriftlicher Bestätigung nicht nur telegraphisch sondern nunmehr auch telephonisch aufgegeben werden (Ziff. 13).

Das Kapitel „Sold“ ist wesentlich übersichtlicher gestaltet. Da wird einmal genau festgestellt, wer soldberechtigt ist, und wer nicht. Die Kompetenzen für Schiedsrichter, für Rekognoszierungen etc. sind übersichtlich zusammengestellt. Besonders zu merken hat man sich dabei, dass die Entschädigung für persönliche

Bedienung von Fr. —.60 auf Fr. —.50 herabgesetzt wurde und nicht mehr pro Tag, sondern pro Nacht ausgerichtet wird. Dabei erhalten Schiedsrichter diese Entschädigung nicht, wenn sie beritten sind (Ziff. 40 und 41).

Unter „Reiseentschädigung“ finden wir die Vergütung pro Tarifkilometer nicht mehr nur angegeben für Personen, Fahrräder und Motorräder, sondern auch für die verschiedenen Kategorien von Automobilen. Auch für diese gilt der Abzug der ersten 20 km für jede Reise (Ziff. 48). — Ausführlich und klar sind die Kompetenzen der verschiedenen Arten von Pferdebegleitern (Bediente, Wehrmänner, Zivilbegleiter, Drittmänner etc.) in Ziff. 60 niedergelegt.

Zentralstelle für die Lieferung von Mietpferden (Lieferantenpferde) ist nicht mehr die Epra — oder in der neuen abgekürzten Form: die E. P. R. A. — sondern die Abteilung für Veterinärwesen. — Hinsichtlich der Abrechnung über das Mietgeld selbstgestellter Offizierspferde wird bestimmt, dass der Rechnungsführer mit den Offizieren am Schluss des Dienstes abrechnet. Diese haben dann selbst mit den Lieferanten abzurechnen.

Das Kapitel „Unterkunft“ weist nur zwei neue Bestimmungen auf: Ausdrücklich wird in Ziff. 90 vorgeschrieben, dass Gemeinden nur die effektiven Bezüge an Stroh vergütet werden dürfen. Hinsichtlich der Logisvergütung an Offiziere wird verfügt, dass bei längerem Aufenthalt ein Pensionspreis festzulegen sei, der bei der Bemessung der Logisvergütung angemessen zu berücksichtigen ist.

Durch starke Gliederung in Unterabschnitte sind die Vorschriften über den Putzerdienst (Ziff. 103—125) erheblich übersichtlicher geworden. Es lässt sich nun in diesen, den meisten bisher viel Mühe verursachenden Vorschriften etwas leichter zurecht finden.

Die Buralkosten sind für die Einheiten aller Truppengattungen auf Fr. 8.— erhöht worden. Für Bat.- und Abt.-Stäbe sind sie gleich geblieben (Ziff. 127). Den Einheiten wird vorgeschrieben, dass sie Schreibmaschinen, die zu Lasten der Haushaltungskasse zu mieten sind, nur von der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern beziehen dürfen (Ziff. 126). — Die Menge der mindestens abzuliefernden Hülsen und Lader ist erhöht worden für W. K. von 8 kg Hülsen auf 8,5 kg und von 1,5 kg Lader auf 2 kg je pro 1000 Schuss. Fehlende oder überschüssige Hülsen werden nicht mehr zu 30, sondern zu 50 Rp. pro kg verrechnet (Ziff. 135).

Die wichtigsten Aenderungen finden sich im Kapitel

Verpflegungswesen.

Da ist einmal die Broportion wieder einheitlich auf je 500 gr angesetzt worden. Die Bewilligung, bis zu 600 gr zu fassen, die insbesondere den Gebirgstruppen zugedacht war, wird aufgehoben. Dafür können Truppen, die im Hochgebirge oder in Winter-W. K. Dienst leisten, ein Gesuch stellen um Erhöhung der Gemüseportion — die im übrigen unverändert geblieben ist — von 45 bis auf 70 Rappen. Der Entscheid liegt beim O. K. K. (Ziff. 145). Damit geht ein altes Postulat, das in unserer Zeitschrift wiederholt angebracht wurde, in Erfüllung.

Mit der bisherigen Bestimmung über die Verrechnung von Portionen, die an Urlaubstagen und an freien Sonntagen nicht gefasst wurden, haben sich die Rechnungsführer erst nach und nach vertraut machen können. Nun ist auch diese Ziffer verschwunden. Dafür tritt eine neue in Kraft, die jedem Rechnungsführer sehr willkommen sein wird: Ziff. 150 gestattet, in W. K. pro Mann und pro volle Dienstwoche höchstens je eine Portion Brot, Fleisch und Käse (in Rekruten- und Kaderschulen bis zu 25% der Gesamtberechtigung) dem Geldwert nach in die Haushaltungskasse zu verrechnen. Diese Berechtigung zur Verrechnung ist aber an gewisse Vorschriften gebunden, die in Ziff. 151 niedergelegt sind: Da wird verlangt, dass als Ersatzmittel in erster Linie einheimische Erzeugnisse wie Milch, ausnahmsweise auch Butter, ferner Frischgemüse, Obst (frisch oder getrocknet) zu verwenden sind. Die Ziffer trägt also modernen Ernährungstheorien Rechnung. Je nach Preislage und Jahreszeit dürfen auch andere Fleischsorten (Speck, Schlachtnebenprodukte usw.) beschafft werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich die Abgabe sog. Brühwürste, wie Cervelats und dgl. als Zwischenverpflegung — ausgenommen im Winter — verboten. Ebenfalls verboten wird als Ersatz die Beschaffung von Halbweiss- und Weissbrot oder Gebäck. Grundsatz soll bleiben: „Durch die Verwendung von Ersatzmitteln darf die in der Kochanleitung vorgeschriebene Einfachheit der Truppenverpflegung nicht leiden. Das O. K. K. behält sich vor, Speisepläne und Haushaltsabrechnungen zu kontrollieren“. — Damit werden die Zügel etwas gelockert. Es stellt sich für den Fourier das neue Problem: Wie verwende ich die Tagesportion unter Berücksichtigung dieser gestatteten Umrechnung am rationellsten? Wir fordern unsere Leser zur Einreichung von Vorschlägen hierüber auf, die in unserem Organ veröffentlicht werden. Uebrigens bildet diese Frage auch ein Thema für die schriftlichen Preisaufgaben auf die nächsten Fouriertage (vergl. Nr. 12 des letzten Jahrganges, Seite 283).

Die Anzahl der zu konsumierenden Konserven ist gleich geblieben. Dazu kommt aber neu die Bestimmung, in Wiederholungskursen 2 Frühstückskonserven (in andern Kursen entsprechend mehr) zu verwenden. Sie sind ebenfalls vom O. K. K. zu beziehen, und aus den Haushaltungskassen zu bezahlen. „Es liegt im Interesse einer genügenden Vorratshaltung als Kriegsproviantreserve, wenn mehr als die vorgeschriebene Mindestmenge an Frühstückskonserven, Kondensmilch und Suppenkonserven bezogen und verbraucht wird. Wo es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, dürfen ebenfalls mehr als die vorgeschriebenen Portionen Zwieback und Fleischkonserven verbraucht werden (Ziff. 147)“. Abgeändert ist auch die Ziffer 148 über die Beseitigung verdorbener Konserven. Um einem häufigem Irrtum zu begegnen, wird bestätigt, dass schwarze Flecken (Korrosionsflecken) auf der Innenseite der Blechdosen der Fleischkonserven, sowie Verflüssigung des Gelées zufolge Temperatureinwirkung bei gesundem Aussehen und Geruch des Inhaltes keine Verderbniserscheinungen sind. Genau geregelt wird auch die Verpflegungsberechtigung am Vorabend einrückender Wehrmänner. Diese erhalten beispielsweise, sofern sie sich

bis 20.00 Uhr beim Platzkommando anmelden, Abend- und Morgenessen, für das pro Mann Fr. 1.25 auf Allgemeine Kasse verrechnet werden darf. Für am Einrückungstag Entlassene erhöht sich weiterhin die Verpflegungsberechtigung nicht, auch wenn sie bei der Truppe verpflegt werden (Ziff. 144).

Fleisch von notgeschlachteten gesunden Pferden soll nach Möglichkeit von der betr. Truppe und allenfalls auch von benachbarten Truppen an Stelle von Kuhfleisch verwendet werden. Dabei gilt der Portionenansatz von 250 gr auch für Pferdefleisch (Ziff. 146). Eine Frage an unsere jungen Küchenchefs: Wie verwenden wir in der Truppenküche das Pferdefleisch am besten? Die Kochanleitung gibt hierüber keine Anhaltspunkte. Beiträge veröffentlichen wir gerne an dieser Stelle.

Hinsichtlich der Beschaffung der Verpflegungsmittel wird wiederum festgelegt, dass auf ständigen Waffenplätzen mobilisierende und demobilisierende Truppen die Waffenplatzpreise zu bezahlen haben, die in besonderen Lieferungsverträgen festgelegt sind. Brotlieferanten, die für Lieferungen im Kriegsmobilmachungsfalle vorgesehen sind, darf ein Rappen mehr pro Portion bezahlt werden (Ziff. 162).

Trockengemüsebestellungen verlangt das O. K. K. nicht mehr eine Woche, sondern 10 Tage zum voraus. Die Bestellung soll die vollständige Adresse des Bestellers enthalten. Wo von Armeemagazinen des O. K. K. und Magazinen der Fortverwaltung direkt gefasst werden kann, sind Bezüge auf möglichst wenige Fassungen zu beschränken (Ziff. 166).

Ziff. 167 regelt die Kompetenzen für Fütterung und Stallgeld für einzelne Pferde, beispielsweise bei Uebungen, Rekognoszierungen etc. So dürfen z. B. für die ganze Futterration (incl. Hafer), einschliesslich Stallgeld, bis zu Fr. 2.50 pro Pferd und Tag bezahlt werden.

Die frühere Ziffer 117 über die strafbaren Handlungen hinsichtlich der Truppenverpflegung hat die Nr. 171 erhalten. Verschwunden ist die Bestimmung, dass auf Seite 1 des Verpflegungsbeleges nicht mehr der Tag des Ankaufs, sondern des Verbrauchs einzutragen ist. Wir haben auf diese Aenderung schon seinerzeit bei der Besprechung der neuen Formulare hingewiesen.

Ziff. 175 regelt die Sackabrechnungen: In W. K. ist die Sackabrechnung auf Formular „Konto-Korrent für Packmaterial“ von denjenigen Truppenkörpern und Einheiten, die bei der Vpf. Abt. fassen (Inf. Bat., isoliert fassende Einheit) samt den Empfangsscheinen der Komptabilität beizulegen. Das O. K. K. rechnet mit diesen Verbänden ab. Die Regelung innerhalb des Truppenkörpers (Bat., Abt.) ist Sache des betr. Quartiermeisters.

Unter

Verschiedenes

sind Bestimmungen über den Sanitätsdienst, den Veterinärdienst, Land- und Sachschaden enthalten. Wir übergehen hier einige kleine Aenderungen. Neu sind die Vorschriften unter Ziff. 212 über die Kriegshunde

(Melde- und Sanitätshunde). Wir werden in einem besondern Artikel auf diese neuen vierbeinigen Teilnehmer an unseren Kursen zurückkommen.

Aus dem

Anhang

wollen wir uns nur einige neue Packungen der Verpflegungsartikel merken: Zwieback wird nicht mehr in Kisten zu 80 sondern zu 100 Portionen geliefert, Suppenkonserven in Kisten zu 200 und (neu) zu 400 Portionen. Neu aufgeführt ist: Lindenblütentee in Säcken zu 1 kg und Apfeltee in solchen zu 5 kg, wobei als Mindestquantum einer Lieferung 10 kg festgelegt ist. Apfelmus kann bestellt werden tafelfertig in Büchsen zu 1 kg, diese in Schachteln zu 24 oder in Kisten zu 50 Dosen.

Auf die völlig abgeänderten Weisungen betr. die Haushaltskassen haben wir oben schon hingewiesen. Es soll davon noch in einem nächsten Artikel über das neue Haushaltskassabuch die Rede sein.

Mit diesen Hinweisen auf die wichtigsten Aenderungen wollen wir uns begnügen, neuerdings die Aufforderung an alle Rechnungsführer richtend, die Bestimmungen vor dem Dienst gründlich zu studieren. Der Besuch eines Komptabilitätskurses erleichtert dieses Studium! Le.



Ein erstes Mal wendet sich dieses Vorzeichen der schweiz. Fouriertage 1938 an Auge und Gedanken des Lesers. Klar treten die Umrisse des altherwürdigen Zeitglockenturms vor die warmen Striche des Wappens, das Stadt und Landschaft Bern gemeinsam auf ihre Fahne geschrieben haben und in glücklicher Verbindung mit solcher örtlichen Sinnggebung ward auch dem Grundelement der festlichen Tagung, dem Fourier, durch die dienstlichen Merkmale seiner Stellung freundliche Erwähnung getan.

Es ist Berufung dieses Vorzeichens, zu werben. Es will hinweisen auf das bunte Geschehen, das über das letzte Wochenende des kommenden Monats Juli emsig und frisch die Bundesstadt erfüllen soll.

Um diese Zeit, Kameraden, hat keiner von Euch für den W.K. sein Bündel zu packen. Aber es mag sein, dass der Eine oder Andere dann eben sich anschickt, einen Ferientraum in herrliche Wirklichkeit umzusetzen. Wie wärs da mit einer Fahrt zur würdigen Zähringerstadt, die sich so grün, so währschaft und wohnlich an die mächtige Schleife der schwer hinströmenden Aare schmiegt? Liesse sich diese Fahrt nicht mit der Teilnahme an den Ehrentagen des Fouriers beginnen oder beschliessen?